

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-3711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/25-Pr.2/82

1982 04 02

1703/AB

1982 -04- 14

zu 1693/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Kraft und Genossen vom 19. Feber 1982, Nr. 1693/J, betreffend Verbleib des Zollamtes Obernberg a.I., beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1):

Im Hinblick auf die vom deutschen Bundesminister der Finanzen bereits angeordnete Abstufung des deutschen Zollamtes Obernberg zu einem Zollamt R-ZV (Zollabfertigungen im Reiseverkehr, Erledigung von Ausfuhrzollanmeldungen) wäre es nicht vertretbar, dem österreichischen Zollamt Obernberg - sei es als selbständigem Amt oder als Zweigstelle des Zollamtes Suben - die Befugnisse eines Zollamtes erster Klasse zu belassen. Hiezu kommt, daß die beim Zollamt Obernberg bisher verwendeten, für ein Zollamt erster Klasse erforderlichen Beamten des Gehobenen Dienstes wegen der notorischen Personalnot der Zollverwaltung dringend für das künftige Zollamt Suben benötigt werden.

Zu 2):

Die Finanzlandesdirektion für Oberösterreich beabsichtigt, den bisher dem Zollamt Obernberg zugeordneten Hausbeschaubereich dem Hausbeschaubereich des Zollamtes Neuhaus zuzuordnen. Die in diesem Bereich anfallenden Innerlandsaufgaben werden im wesentlichen weiterhin von den zurzeit beim Zollamt Obernberg und in Hinkunft beim Zollamt Suben tätigen Zollorganen wahrgenommen werden. Für die wenigen auf dem Amtsplatz des Zollamtes Obernberg anfallenden

Innerlandsaufgaben werden nach Auffassung der Finanzlandesdirektion für Oberösterreich die Befugnisse eines Zollamtes zweiter Klasse ausreichen.

Außerdem werden für derartige Aufgaben die Zollämter erster Klasse Braunau und Neuhaus sowie das neue Autobahnzollamt Suben zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die großzügige Gestaltung der Amtsplatzanlage dieses Amtes dürften sich dort keine verkehrstechnischen Schwierigkeiten ergeben.

Zu 3):

Das deutsche Zollamt Obernberg wird als Zollamt R-ZV zur Erledigung von Ausfuhranmeldungen befugt sein, das heißt, daß deutscherseits alle - auch gewerbliche Waren - zur Ausfuhr abgefertigt werden können, bei deren Ausfuhr kein Ausfuhrschein notwendig ist, oder neben der Erledigung der Ausfuhranmeldung keine weiteren Vorschriften zu beachten sind. Ausgenommen werden daher z. B. ausfuhrgenehmigungsbedürftige Waren, Mineralöle, Marktordnungswaren, Obst und Gemüse, Kaffee und Schrott sein.

Außerdem wird laut Auskunft der Oberfinanzdirektion München das Hauptzollamt Paussau bei nachgewiesenem zwingendem Bedürfnis die Befugnis zur Abfertigung von Einfuhren in die Bundesrepublik Deutschland für bestimmte Firmen und bestimmte Waren auf Ansuchen der Interessenten erteilen. Hierbei werden allerdings nur aus Obernberg oder der unmittelbaren Umgebung stammende und leicht tarifierbare Waren (z.B. Holz, Ziegel und dergleichen) in Betracht gezogen werden.

Zu 4):

Gemäß der vom Bundesministerium für Bauten und Technik zur Verfügung gestellten Niederschrift über die im Rahmen der "Besonderen Gruppe Deutschland-Österreich der CEMT" durchgeführte Besprechung der Fachbeamten der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich am 30. September und 1. Oktober 1981 in Linz sollen die Bauarbeiten im Grenzbereich etwa bis Mitte des Jahres 1983 abgeschlossen und der neue Grenzübergang Suben möglichst vor der Hauptreisezeit eröffnet werden.

Zu 5):

Sofern auf der deutschen Seite des Grenzüberganges wegen der Kurzzone des Bades Flössing keine verkehrsrechtlichen Beschränkungen verfügt werden, können beim Zollamt Obernberg im Rahmen der Befugnisse eines Zollamtes zweiter Klasse auch in Hinkunft Schwertransporte, wie zum Beispiel Holzfuhrten, abgefertigt werden. Außerdem stehen für derartige Transporte auch die Zollämter Braunau und Neuhaus zur Verfügung.

